

Haus- und Badeordnung
zur Benutzung des Erlebnisbades Cunewalde

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen der Bäder (wie Spielplätze, Rutschen und Sporteinrichtung) die aushängenden besonderen Nutzungsordnungen für diese Einrichtungen an.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung der Bäder ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badordnung möglich.
- 2.2 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen.
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - Personen, die Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führen.
- 2.3 Folgendem Personenkreis ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten, die Badeaufsicht übernehmenden, Begleitperson gestattet:
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
 - Kinder bis 8 Jahren.
 - Kinder ohne Schwimmzeugnis (Jugendschwimmabzeichen in Bronze).
 - Personen mit geistigen Behinderungen.
 - Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
- 2.4 Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist zusätzlich der/die Sportlehrer/in, Erzieher/in, Vereins- oder Übungsleiter/in für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Beteiligten verantwortlich. Die verantwortliche Person hat die Gruppe, Klasse oder Mannschaft beim Schwimmmeister anzumelden.
Im Übrigen obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht - unbeschadet der Pflichten des Betreibers - den für diese Personengruppen verantwortlichen Begleitpersonen, d. h. insbesondere den Sportlehrern/innen, den Übungsleitern/innen sowie den Erzieher/innen. Diese Begleitpersonen müssen vor Betreten der Schwimmbäder durch die von ihnen betreute Gruppe zwingend anwesend sein.

Die Aufsicht über badende Kinder aus Kindereinrichtungen obliegt grundsätzlich den für die Gruppe begleitenden Aufsichtspersonen. Diese müssen über das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze oder eines gleichwertigen Dokumentes eines anderen Mitgliedsstaates der EU verfügen.

3. Entgelte

- 3.1 Die Preise werden über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 3.2 Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein. Eine Tageskarte gilt nur am Tag ihrer Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Freibades. Mehrfachkarten sind übertragbar, Jahreskarten nicht, diese gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Badesaison.
- 3.3 Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.
- 3.4 Der Eintrittsbeleg ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet. Gäste ohne gültigen Eintrittsbeleg werden mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von **15,00 Euro**, im Wiederholungsfall **50,00 Euro** belegt.

4. Öffnungs- und Badezeiten / Zugang

- 4.1 Die Öffnungszeiten werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 4.2 Das Freibad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Besuchsverbot, Ordnungsgebühr und Schadenersatzforderung nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeit wird als Einbruch und Hausfriedensbruch verfolgt.
- 4.3 Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, Schlechtwettersituation o.a.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht.
- 4.4 Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

5. Verhalten in dem Bad

- 5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- 5.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.
Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in Höhe des entstehenden Aufwandes erhoben, mindestens jedoch **15,00 Euro**.
- 5.3 Die Liegewiesen sind von Abfall und Zigarettenresten freizuhalten. Für Raucher stehen Steckaschenbecher am Eingangsbereich bereit und können unentgeltlich genutzt werden. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 5.4 Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf die Badeplatte nicht mitgebracht werden.
- 5.5 Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5.6 Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- 5.7 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Abwaschungen mit Seife sind nur in den Waschräumen erlaubt, auf keinen Fall in den Badebecken und unter den Duschen an den Becken.
Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 5.8 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt
- 5.9 Auf den Startblöcken darf sich nur der Springende aufhalten. Es darf nur in Beckenlängsrichtung gesprungen werden. Der Springende muss darauf achten, dass der Springbereich frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist ebenfalls nicht gestattet.
- 5.10 Nichtschwimmern ist das Betreten der Startblöcke untersagt.
- 5.11 Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.12 Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Fußball spielen ist auf der Liegewiese untersagt.
- 5.13 Der Aufenthalt von Badegästen in den Diensträumen ist nicht gestattet.
- 5.14 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Cunewalde.
- 5.15 Fahrzeuge und Fahrräder sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.

6. Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in Badekleidung gestattet. Kinder sollen in den Wasserbecken Badekleidung tragen. Badekleidung darf in den Badebecken nicht gewaschen oder gespült werden.

7. Umkleieräume / Schließfächer

Für Badegäste stehen Umkleieräume zur Verfügung. Die entsprechenden Räume dienen nur zum Umkleiden. Das Betreten der Damenumkleieräume durch männliche Besucher und das Betreten der Männerumkleieräume durch weibliche Besucher ist verboten.

Für die Aufbewahrung der Kleider sind Kleiderschließfächer vorhanden. Bei Verlust des Schlüssels für das Kleiderschließfach wird dessen Inhalt nur nach genauer Beschreibung durch die Badeaufsicht übergeben. Verlorene Schlüssel müssen gebührenpflichtig ersetzt werden.

Der Badegast hat das Kleiderschließfach beim Verlassen des Erlebnisbades zu räumen. Schließfächer, die nach der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden von der Badeaufsicht geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

8. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken ist, mit Ausnahme bei besonderen Veranstaltungen bzw. nach Vereinbarung, nur dem Pächter des Badkiosks gestattet. Der Konkurrenzschutz kann aufgehoben werden, für ein Warensortiment, welches sich nicht im Angebot des Kiosks befindet, bzw. wenn der Pächter die Versorgung im Erlebnisbad nicht ausreichend gewährleistet.

9. Aufsicht und Hausrecht

9.1. Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

9.2. Badegeäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

10. Haftung

10.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

10.2 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

10.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen, sowie Garderobe, Geld- und Wertgegenstände.

- 10.4 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 10.5 Fundsachen sind bei der Badeaufsicht abzugeben, sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 11. Bekanntmachung**
- 11.1 Die Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde Czorneboh-Bieleboh-Zeitung
- 11.2 Die Badeordnung ist beim Schwimmmeister und an der Tageskasse öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme auszulegen.
- 12. Inkrafttreten**
- 12.1 Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Czorneboh-Bieleboh-Zeitung, Ausgabe April 2014 in Kraft.
- 12.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Badeordnung vom 16.08.2001 (Beschlussvorlage-Nr. 235/2001) außer Kraft.

Cunewalde, den 11. April 2014

Thomas Martlock
Bürgermeister

